

Arbeitsgruppe invasive Neophyten in Gartendenkmälern.

Dr. Nina Mekacher, Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege

Brigitte Frei-Heitz, Konferenz Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger

Nora Bruske, Denkmalpflege Kanton Zürich

Silvia Steeb, Grün Stadt Zürich, Fachstelle Gartendenkmalpflege

Brigitte Nyffenegger, ICOMOS, Arbeitsgruppe Gartendenkmalpflege

Dr. Johannes Stoffler, ICOMOS, Arbeitsgruppe Gartendenkmalpflege

Ansprüche und Erwartungen seitens der Institutionen der Denkmalpflege auf Ebene von Bund, Kantonen und Gemeinden.

Ziel: Ungeschmälerter Erhalt des Gartenkulturdenkmals samt seiner charakteristischen Pflanzen

1. Historische Gärten werden aufgrund ihrer Bedeutung als Kulturzeugnis in verschiedene Gruppen eingeteilt:

- a. Historische Gärten ohne zeugnishaft Bedeutung. In diesen kann Umgangsverbot mit und Bekämpfungspflicht von invasiven gebietsfremden Arten (igA) vollumfänglich erfolgen.
- b. Zu schützende Inventarobjekte gemäss Denkmalschutzgesetz. So lange ihre Bedeutung als Denkmal nicht geklärt ist, ist von einem Umgangsverbot und einer Bekämpfungspflicht von igA (die Bestandteil des historischen Konzepts sind) abzusehen.
- c. Gartenkulturdenkmale gemäss Denkmalschutzgesetz. Von einem Umgangsverbot und einer Bekämpfungspflicht von igA (die Bestandteil des historischen Konzepts sind) ist abzusehen.

2. Geschützte und zu schützende Gartenkulturdenkmäler sind integral zu erhalten

- a. Die einmalige Gestalt eines zu schützenden oder geschützten Gartenkulturdenkmals umfasst Grundriss und Bodenrelief, Baulichkeiten und weitere Ausstattungselemente, bewegtes oder ruhendes Wasser sowie die spezifische Pflanzenverwendung seiner Epoche.
- b. Diese Elemente begründen den unverwechselbaren Denkmalcharakter des Objektes. Sie sind zentraler Bestandteil seines geschichtlichen Zeugniswerts.
- c. Der Schutzzumfang eines zu schützenden oder geschützten Gartenkulturdenkmals benennt alle den Denkmalwert begründenden Elemente des Gartens. Weiter dokumentiert er allfällige igA (und regelt deren Umgang umfassend.)

3. Für igA in geschützten und zu schützenden Gartenkulturdenkmälern gelten aufgrund des Zeugniswerts der Anlagen gesonderte rechtliche Bedingungen als für andere Standorte

- a. Der Denkmalschutz wird auf Bundesebene durch das NHG, auf kantonaler Ebene durch die Denkmal- und Heimatschutzgesetze und auf kommunaler Ebene durch Verordnungen usw. geregelt. Schutz und Pflege von Gartenkulturdenkmälern sind mit den Bestimmungen der ICOMOS-Charta von Florenz (1980) festgelegt.
- b. NHG Art 1a: das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes sind zu schonen, zu schützen sowie ihre Erhaltung und Pflege zu fördern.
- c. NHG Art. 3: Der Bund, seine Anstalten und Betriebe sowie die Kantone sorgen bei der Erfüllung von Bundesaufgaben dafür, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, ... sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben.
- d. NHG Art. 23: Das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen landes- und standortfremder Arten, Unterarten und Rassen bedarf der Bewilligung des Bundesrates. Gehege, Gärten und Parkanlagen sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sind ausgenommen.

Arbeitsgruppe invasive Neophyten in Gartendenkmälern.

Dr. Nina Mekacher, Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege

Brigitte Frei-Heitz, Konferenz Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger

Nora Bruske, Denkmalpflege Kanton Zürich

Silvia Steeb, Grün Stadt Zürich, Fachstelle Gartendenkmalpflege

Brigitte Nyffenegger, ICOMOS, Arbeitsgruppe Gartendenkmalpflege

Dr. Johannes Stoffler, ICOMOS, Arbeitsgruppe Gartendenkmalpflege

4. Der Schutz von Kulturdenkmälern (inkl. Gartenanlagen) ist ein öffentliches Interesse.

- a. Die Umweltbehörden kennen und achten den Schutzzumfang von geschützten oder zu schützenden Gartenanlagen einschliesslich der zu schützenden igA.
- b. Die rechtlichen Bestimmungen und der Vollzug betreffend igA berücksichtigen die Besonderheit der zu schützenden oder geschützten Gartenkulturdenkmäler als einmalige, historische Zeugen. Der Vollzug ist auf die individuellen Anforderungen des Objektes abgestimmt mit dem Ziel, die zeugnishaften, den Denkmalwert begründenden Pflanzungen ungeschmälert zu erhalten.
- c. Die Umweltbehörden unterstützen in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde die Eigentümer bei der Entfernung nicht schützenswerter igA.

5. Ausnahmegewilligungen für Ersatzpflanzungen von igA nach Anhang 2 FrsV in geschützten und zu schützenden Gartenkulturdenkmälern sind möglich

- a. Das Procedere der Erfassung, Prüfung und Bewilligung ist einfach und transparent.
- b. Die Kosten des Prozederes sind verhältnismässig und verunmöglichen nicht die Erhaltung des Gartenkulturdenkmals.
- c. Die Beantragung einer Ausnahmegewilligung erfolgt durch den Eigentümer oder seine Vertretung.
- d. Die Bewilligungsbehörde der Ausnahmegewilligungen führt und pflegt ein Inventar der bewilligten Ersatzpflanzungen
- e. Die Bewilligungsbehörde trifft ihre Entscheidung in Absprache mit der Denkmalbehörde.
- f. Die Information von Eigentümern und Denkmalbehörden bezüglich Anpassungen und Veränderungen der Liste igA erfolgt frühzeitig durch die Bewilligungsbehörde. Für die Anpassung der entsprechenden Pflegeanweisungen gilt eine Frist von 12 Monaten

6. Die Notwendigkeit und Verträglichkeit einer Ersatzpflanzung von igA nach Anhang 2 FrsV muss im Antrag für die Ausnahmegewilligung schlüssig dargelegt werden

- a. Eine Risikoanalyse bzgl. des Schadenpotentials der Ersatzpflanzung kann durch die Umweltbehörde eingefordert werden. Die Kosten trägt der Eigentümer oder die Umweltbehörde.
- b. Der Denkmalwert des Gartens muss durch ein Fachgutachten belegt sein. Die Kosten trägt der Eigentümer oder die Denkmalbehörde.
- c. Die Existenz der Ersatzpflanzung muss zweifelsfrei anhand historischer Quellen nachgewiesen werden.
- d. Es muss dargelegt werden, weshalb unproblematische Alternativen der Pflanzung ausscheiden.
- e. Es muss dargelegt werden, mit welchen Vorsichtsmassnahmen auch langfristig eine ungewollte Ausbreitung verhindert werden kann.

Arbeitsgruppe invasive Neophyten in Gartendenkmälern.

Dr. Nina Mekacher, Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege

Brigitte Frei-Heitz, Konferenz Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger

Nora Bruske, Denkmalpflege Kanton Zürich

Silvia Steeb, Grün Stadt Zürich, Fachstelle Gartendenkmalpflege

Brigitte Nyffenegger, ICOMOS, Arbeitsgruppe Gartendenkmalpflege

Dr. Johannes Stoffler, ICOMOS, Arbeitsgruppe Gartendenkmalpflege

7. Der korrekte fachliche Umgang mit den im Garten wachsenden igA ist sichergestellt

- a. Das für die Gartenpflege zuständige Personal (oder der entsprechende Unternehmer) weiss Bescheid über die Gefährlichkeit der igA und über deren korrekte Pflege resp. die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen.
- b. Bei einem Wechsel des für die Gartenpflege zuständigen Personals ist der entsprechende Wissenstransfer garantiert.
- c. Für jede vorhandene invasive gebietsfremde Pflanzenart existiert eine spezifische Pflegeanweisung, auf der die notwendigen Schutzmassnahmen und die vorhandenen Standorte innerhalb des Gartens aufgeführt sind.